



Luzerner Polizei
Verkehrspolizei
Rothenburgstrasse 15
6020 Emmenbrücke
Telefon 041 288 92 22
zd-vp.polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Luzerner Polizei
Verkehrspolizei
Bewilligungswesen
Rothenburgstrasse 15
6020 Emmenbrücke

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung auf dem Gebiet des Kantons Luzern

Motorsportveranstaltung

temporäre Signalisationen

Radsportveranstaltung

Sperrung von Strassen

Art. 95 VRV (Verkehrsregelnverordnung, SR 741.11): Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen (Art. 52 und 72 Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01) müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen oder mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung verrechnet. Dem Gesuch ist gemäss Art. 30 VVV (Verkehrsversicherungsverordnung, SR 741.31) ein Versicherungsnachweis bei-zulegen.

1. Art der Veranstaltung:

2. Name des Veranstalters (Firma, Verein usw.):

(Bei Vereinen Vorname und Name des Präsidenten mit der Vereins- oder Privatadresse)

3. Verantwortliche Person:

(Name, Vorname, Adresse und Tel.-Nr.)

4. Durchführungsdatum:

(Beginn und Ende mit Uhrzeit)

5. Örtlichkeit (Ort, Strassen- Flurname):

6. Kategorien:

Anzahl Teilnehmer:

Anzahl Begleitfahrzeuge:

7. Art des Startes (Massenstart, Zeitfahren usw.):

Rundenzahl:

Rundenlänge:

8. Klassierungsmodus:

9. Welche Sicherheitsmassnahmen sind Vorgesehen?

10. Wie und durch wen ist der Sanitätsdienst vorgesehen?

11. Welche Organisation ist für die Verkehrsregelung zuständig?

12. Sind Parkplätze vorhanden? Ja Nein

Genauere Angabe über Ort und Anzahl der Parkplätze (Parkplatz- u. Signalisationskonzept beilegen):

13. Bemerkungen:

14. Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

Beilagen:

- Streckenplan** (<http://www.geo.lu.ch/map/grundbuchplan>) auf dem Start/Ziel, die Fahrtrichtung und die vorgesehenen Streckenposten eingezeichnet sind
- Versicherungsnachweis im Original** gemäss Art. 30 VVV (graue Karte)
- Durchfahrtsbewilligung** aller vom Rennen tangierten Luzerner Gemeinden
- Veranstaltungsreglement** (nur für motorsportliche Veranstaltungen erforderlich)
- Bewilligung der Landbesitzer**
- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie (uwe)**
(erforderlich für Motorsportveranstaltungen)
-

Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Gemäss § 10 lit. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes RLG (SRL 855) sind Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.